



## Statutenänderung vom ordentlichen Parteitag 9. Juni 2018

unterstrichen = neu / durchgestrichen = wird entfernt

| Nr.       | Artikel / Absatz                                     | Änderungen  | Begründung   |
|-----------|--|---|--|
| 1.        | II. Rechtsform und Mitgliedschaft<br>Art. 5 Absatz 6 | In Ausnahmefällen ist die Einzelmitgliedschaft bei der <del>Bezirks- oder</del><br>Kantonalpartei möglich. Die Aufnahme erfolgt durch <del>den</del><br><del>Bezirksvorstand beziehungsweise</del> die Geschäftsleitung nach<br>Rücksprache mit der zuständigen Sektion.  | In den aktuellen Strukturen und Aufgabenverteilung der SP<br>Aargau macht es wenig Sinn nur Mitglied einer Bezirkspartei zu<br>sein. Zudem sind die verschiedenen Bezirksparteien sehr<br>unterschiedlich organisiert und aufgestellt. |
| 2.        | II. Rechtsform und Mitgliedschaft<br>Art. 5 Absatz 7 | Die Kantonalpartei führt eine zentrale Mitgliederliste <u>und kann dafür</u><br><u>auf die Infrastruktur der SP Schweiz zurückgreifen</u> . Diese bildet die<br>Grundlage für die Information [...]   | Die Statuten sind aus der Zeit, in denen Kantonalparteien eigene<br>Mitgliederlisten geführt haben. Inzwischen gibt es nur noch das<br>zentrale Register der SP Schweiz, welches die Kantone benutzen.                                 |
| 3.        | II. Rechtsform und Mitgliedschaft<br>Art. 5 Absatz 8 | Ein Parteimitglied darf, mit Ausnahme der JUSO-Mitgliedschaft, nicht<br>gleichzeitig Mitglied einer anderen <u>Schweizer</u> Partei sein. Im Übrigen<br>gelten  | Anpassung an die Statuten der SP Schweiz.  |
| 4.        | III. Gliederung<br>Art. 7 Absatz 5                   | Die Sektion ist zur Führung einer Mitgliederliste verpflichtet. <u>Sie</u><br><u>kann dafür die Infrastruktur der SP Schweiz benutzen</u> . Sie betreut in<br>Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei das Mutationswesen. [...]   | Siehe Begründung bei 2.  |
| 5.        | III. Gliederung<br>Art. 8 Absatz 2 lit. f.           | <del>nominiert ihre Delegierte beziehungsweise ihren Delegierten für die</del><br><del>Delegiertenversammlung der SP Schweiz,</del>   | Siehe Begründung bei 19.   |
| 6.        | III. Gliederung<br>Art. 8 Absatz 4                   | <del>Die Bezirkspartei erstattet der Geschäftsleitung jährlich einen</del><br><del>schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten.</del>   | Seit drei Jahren gibt es den Jahresbericht der SP Aargau nur noch<br>in einer schlankeren Version. Dabei wurden auch die<br>Jahresberichte der Bezirke gestrichen.   |
| 7.        | III. Gliederung<br>Art. 11 neu Absatz 6              | <u>Gemäss den Statuten der SP Schweiz sind JUSO Mitglieder, sofern sie</u><br><u>das Alter von 26 noch nicht erreicht haben, vom Mitgliederbeitrag</u><br><u>befreit. Dies erfolgt auf Antrag bei der SP Schweiz. Dazu zählt auch</u><br><u>der Sektionsbeitrag und der OKB.</u>  | Anpassung an die Statuten der SP Schweiz.  |
| 8.<br>alt | IV. Organe<br>Art. 15 Absatz 6                       | <del>Den Sektionen und Bezirksparteien ist für die Einreichung von</del><br><del>Anträgen zwecks Traktandierung von Sachgeschäften sowie von</del><br><del>Kandidaturen für die vom Parteitag vorzunehmenden Wahlen eine</del><br><del>Frist von drei Wochen für Sachgeschäfte sowie Kandidaturen für</del><br><del>Wahlgeschäfte, die der Geschäftsleitung von den Bezirksparteien,</del><br><del>Sektionen oder den Kandidierenden selber innert der Antragsfrist</del> |  |

|        |   |  |  |
|--------|---|--|--|
|        |   | <i>eingereicht werden, sind den Berechtigten wenigstens zwei Wochen vor dem Parteitag bekannt zu machen. [...]</i>   |  |
| 8. neu | IV. Organe<br>Art. 15 Absatz 6            | <del>[...] Den Parteisektionen und Bezirksparteien ist für die Einreichung von Anträgen zwecks Traktandierung von Sachgeschäften sowie von Kandidaturen für die vom Parteitag vorzunehmenden Wahlen eine Frist von drei Wochen für Sachgeschäfte sowie Kandidaturen für Wahlgeschäfte, die der Geschäftsleitung von den Bezirksparteien, Sektionen oder den Kandidierenden selber innert der Antragsfrist eingereicht werden, sind den Berechtigten wenigstens zwei Wochen vor dem Parteitag bekannt zu machen. Den Antragsberechtigten gemäss Art. 15 Absatz 6 ist für die Einreichung von Anträgen zwecks Traktandierung von Sachgeschäften sowie von Kandidaturen, für die vom Parteitag vorzunehmenden Wahlen, eine Frist von drei Wochen zu geben. Sachgeschäfte sowie Kandidaturen für Wahlgeschäfte, die der Geschäftsleitung innert der Antragsfrist eingereicht werden, sind den Berechtigten wenigstens zwei Wochen vor dem Parteitag bekannt zu machen. [...]</del> | Grammatikalische Anpassungen, Präzisierung der Fristen   |
| 9.     | IV. Organe<br>Art. 15 Absatz 6            | [...] Neben den Parteisektionen und Bezirksparteien steht auch <del>Partei</del> gruppierungen von mindestens 20 Mitglieder der Kantonalpartei ein Antragsrecht zu. Neben den Sektionen und Bezirksparteien steht auch Parteigruppierungen gemäss Art. 7 – 11 und Art. 12 Absatz c, d, h und i ein Antragsrecht zu. Ebenso können Gruppen aus mindestens zehn Einzelmitglieder Anträge einreichen. Das Parteipräsidium kann zusätzliche Geschäfte traktandieren. [...]   | Präzisierung des Antragsrechtes von Gruppen, sowie Herabsetzung der notwendigen Einzelmitglieder für Anträge von 20 auf zehn.  |
| 10.    | IV. Organe<br>Art. 15 Absatz 9 neu lit. d | <u>nominiert die Delegierten für die Delegiertenversammlung der SP Schweiz.</u>  | Siehe Begründung bei 19.   |
| 11.    | IV. Organe<br>Art. 16                     | Siehe Anhang I   | Siehe Anhang I   |
| 12.    | IV. Organe<br>Art. 17 Absatz 2            | Die Geschäftsleitung besteht aus <del>sieben Mitgliedern</del> :<br>a. dem Präsidium<br>b. <u>einer Person</u> des Fraktionspräsidiums<br>c. <u>maximal</u> fünf vom Parteitag gewählten Mitgliedern<br>d. <u>dem politischen Sekretariat</u>  | Aktuell besteht die Geschäftsleitung aus mehr als sieben Mitgliedern, da die SP Aargau von einem Co-Präsidium geführt wird. Ebenso ist kein Co-Präsidium bei der Fraktion vorgesehen. Zusätzlich soll auch das politische Sekretariat Teil der Geschäftsleitung sein. Es arbeitet massgeblich am politischen |

|     |                                    |   |   |
|-----|------------------------------------|---|---|
|     |                                    |   | Prozess auf allen Ebenen mit und beteiligt sich aktiv innerhalb der Geschäftsleitung.   |
| 13. | IV. Organe<br>Art. 17 Absatz 5     | <del>Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, die/der bei einem unvorhergesehenen Ausfall des Präsidiums dessen Aufgaben übernimmt.</del>  | Im Falle eines Co-Präsidiums, muss kein Vizepräsidium bestimmt werden. Falls es doch ein Vizepräsidium geben soll, reicht der erste Satz aus.   |
| 14. | IV. Organe<br>Art. 17 neu Absatz 6 | <u>Das Präsidium ist in der Geschäftsleitung mit einer Stimme vertreten. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit trifft es den Stichentscheid.</u>   | Im Falle eines Co-Präsidiums gab es bis jetzt keine Regelung über die Anzahl Stimmen.   |
| 15. | IV. Organe<br>Art. 17 Absatz 7     | <del>Das Parteisekretariat ist mit beratender Stimme in der Geschäftsleitung vertreten.</del> politische Parteisekretariat ist in der Geschäftsleitung mit einer Stimme vertreten.  | Siehe Begründung von Nr. 12. Durch diese aktive Mitarbeit ist auch ein Stimmrecht entsprechend sinnvoll.  |
| 16. | IV. Organe<br>Art. 17 Absatz 8     | <del>Die Geschäftsleitung fasst die einzelnen ihr übertragenen Aufgaben in Bereiche zusammen und definiert aus ihren eigenen Reihen Verantwortliche für die einzelnen Aufgabenbereiche.</del>   | Wird bereits in Art. 17 Absatz 5 definiert.   |
| 17. | IV. Organe<br>Art. 17 Absatz 11    | <del>Die Geschäftsleitung stellt die Protokolle ihrer Sitzungen den Mitgliedern des Parteirats zu.</del>  | Durch die Einsetzung der Präsidiumskonferenz wird dieser Absatz hinfällig.  |
| 18. | IV. Organe<br>Art. 19 Absatz 3     | [...]Das Parteisekretariat kann zusätzliche Personen für <del>Administratives</del> anstellen.[...]   | Mit der Anstellung von Campaigner*innen für Wahlen und andere Kampagnen stellt das Sekretariat inzwischen auch Personen für politisch inhaltliche Arbeit an.  |
| 19. | IV. Organe<br>Art. 22              | Die SP Aargau entsendet entsprechend ihrer Anzahl Mitglieder eine Delegation an die Delegiertenversammlung der SPS. <del>Die Mandate werden nach folgender Prioritätenliste auf die Organe verteilt: Pro Bezirks 1 Mandat (Summe 11), Grossratsfraktion, SP Frauen und JUSO haben je 1 Mandat, die restlichen Delegierten werden vom Parteitag gewählt. Die Delegierten werden vom Parteitag gewählt.</del> | Zukünftig sollen sich die Delegierten in Vorbereitungssitzungen thematisch auf die Parteitage vorbereiten. In Diskussionsrunden sollen eigene Anträge formuliert werden. Organisiert wird das ganze von der Kantonalpartei. Ebenso soll der Aargau an den Parteitag der SPS wieder stärker Präsenz zeigen. Bei nur 13 Mandaten müssen wir diese auch nutzen. Um dem Mandat mehr Gewicht zu geben, soll der Parteitag die Delegierten wählen. Eine |



|     |   |  |   |
|-----|---|--|---|
|     |   |  | ausgewogene Vertretung der Regionen und Geschlechter ist auch bei der Wahl durch den Parteitag möglich. |
| 20. | V. Motionsrecht<br>Art. 24 Absatz 1             | Der Vorstand einer Bezirkspartei, die Versammlung einer Parteisektion, ein Fachausschuss oder <del>zehn</del> 20 Parteimitglieder können mit einer Motion beim Parteitag oder bei der Präsidienkonferenz verlangen [...] | Wie schon bei 9. wird die notwendige Anzahl Mitglieder von 20 auf zehn reduziert.                       |
| 21. | VI. Finanzen der Partei<br>Art. 27 neu Absatz 2 | <u>Der Mitgliederbeitrag der Kantonalpartei wird Obligatorischer Kantonalbeitrag (OKB) genannt.</u>  | Der OKB wurde in den Statuten bis jetzt nicht OKB genannt.  |
| 22. | VI. Finanzen der Partei<br>Art. 27 neu Absatz 5 | <u>Neumitglieder sind im Beitrittsjahr vom OKB befreit.</u>  | Anpassung an die Statuten der SP Schweiz.   |
| 23. | Anhang: Obligatorischer Kantonalbeitrag (OKB)   | Berechnung für Ehepaare wurde vereinfacht und korrigiert.  |   |
| 24. | Sonstiges                                       | Kleinere grammatikalische Anpassungen, gendergerechte Sprache.   |   |

## Anhang I: Präsidiumskonferenz

### Präsidiumskonferenz statt Parteirat

Der Parteirat hat an seiner Sitzung vom 27. März einstimmig beschlossen einen Antrag auf Änderungen der Statuten zu stellen. Er unterstützt damit die Geschäftsleitung. Die Änderung soll den Parteirat durch eine Präsidiumskonferenz ersetzen. Das heisst, dass zukünftig nicht mehr die Sektionen und Bezirke zuständig für die Wahl ihrer Delegierten sind. Stattdessen sollen automatisch die Präsidien der Sektionen bzw. der Bezirke delegiert werden. Bei den anderen Gremien (Grossratsfraktion, JUSO, SP Frauen\*) verhält es sich gleich und es sollen neu ebenfalls nur noch die Präsidien delegiert werden. Statt bisher vier Sitzungen sollen lediglich zwei mit fixem Datum vorgemerkt werden. Falls es nötig ist, können auch weitere Sitzungen kurzfristig einberufen werden. An den zwei fixen Daten soll weniger informiert, dafür vermehrt interaktiv mit den Anwesenden zusammengearbeitet und Entscheide zu strategischen Überlegungen getroffen werden. Die Delegierten sollen stark in die Prozesse einbezogen werden und die Kampagnenarbeit aktiv mitgestalten. Dazu gehören unter anderem Kampagnen zu Wahlen, für uns wichtige Abstimmungen oder eigene Initiativen. Ebenso soll die Präsidiumskonferenz unter den Sektionen und Bezirken als Plattform für den Austausch untereinander dienen. Durch dieses zentrale Wissensmanagement sollen gemeinsam auch «Best-Practice»-Modelle erarbeitet werden, die auch zukünftigen Generationen von Präsidien helfen sollen.

Mit diesem Modell soll sichergestellt werden, dass auch die Verantwortlichen in den Bezirken und Sektionen miteinbezogen und informiert werden. Es liegt auch an ihnen diese Informationen an ihre Mitglieder weiterzugeben. Bis jetzt funktionierte der Informationsfluss vom Parteirat an die Sektionen und Bezirke nicht immer optimal. Die Anzahl der anwesenden Delegierten im jetzigen System zeigt, dass aktuell wenig Interesse am Parteirat besteht. In einigen Bezirken bzw. Sektionen wird das Mandat „noch so nebenbei“ verteilt. Das neue System soll ein stärkeres Pflichtgefühl fördern. Wir erhoffen uns durch diese Variante einen besseren Informationsfluss. Der Parteirat an sich bleibt bestehen, wird jedoch umbenannt im Präsidiumskonferenz und hat ein neues Delegiertensystem.

#### **Art. 16 Präsidiumskonferenz**

1. Die Präsidiumskonferenz ist für die mittelfristige strategische Ausrichtung der Partei sowie für Entscheide, die nicht dem Parteitag unterbreitet werden, zuständig. Ebenso stellt er den Austausch unter den Sektionen und Bezirken sicher.
2. In der Präsidiumskonferenz sind vertreten:
  - a. Die Präsidien der Sektionen mit einer Stimme
  - b. Die Präsidien der Bezirke mit einer Stimme
  - c. das Fraktionspräsidium mit einer Stimme,
  - d. das Präsidium der SP Frauen\* mit einer Stimme,
  - e. das Präsidium der JUSO Aargau mit einer Stimme,
  - f. das Parteipräsidium mit einer Stimme,
  - g. die Mitglieder der Bundeshausfraktion mit einer Stimme,
  - h. die Mitglieder des Regierungsrates mit einer Stimme,
  - i. die Mitglieder des Parteisekretariates mit einer Stimme
3. Die Präsidiumskonferenz tritt auf Beschluss der Geschäftsleitung mindestens zwei Mal pro Jahr zusammen.
4. Die Beschlüsse der Präsidiumskonferenz sind für die Mitglieder, die Sektionen, Ortsgruppen, die Bezirksparteien und die Grossratsfraktion bindend, solange der Parteitag nichts anderes beschliesst.